

28. Februar 2016

Kantonale Volksabstimmung

Botschaft des Grossen Rates  
des Kantons Bern



### Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat hat über die Vorlagen wie folgt abgestimmt:

- 1** Ja zur Hauptvorlage und  
Ja zum Eventualantrag des Gesetzes  
betreffend die Einführung der Bundes-  
gesetze über die Kranken-,  
die Unfall- und die Militärversicherung  
(Krankenkassen-Prämienverbilligung)
- 2** Ja zum Ausführungskredit für  
den Neubau für die Rechtsmedizin  
und die klinische Forschung  
der Universität Bern  
an der Murtenstrasse 20–30 in Bern

**1** **Änderung des Gesetzes  
betreffend die Einführung  
der Bundesgesetze über  
die Kranken-, die Unfall- und  
die Militärversicherung  
(Krankenkassen-  
Prämienverbilligung)**  
(Seite 3)

**2** **Ausführungskredit  
für den Neubau  
für die Rechtsmedizin und  
die klinische Forschung  
der Universität Bern  
an der Murtenstrasse 20–30  
in Bern**  
(Seite 15)

**Weitere Informationen und  
Dokumente zu dieser Abstimmung  
finden sich unter:**

[www.be.ch/abstimmungen](http://www.be.ch/abstimmungen)

## Darüber wird abgestimmt

Das geltende Gesetz legt fest, dass zwischen 25 und 45 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern eine staatlich finanzierte Prämienverbilligung erhalten sollen. Kernpunkt der Gesetzesrevision ist die Frage, ob diese Vorgabe erhalten bleiben soll. Der Grosse Rat hat beschlossen, die Vorgabe aus dem Gesetz zu streichen (Hauptvorlage). In einer Variante (Eventualantrag) schlägt der Grosse Rat vor, die Vorgabe im Gesetz beizubehalten. Bei dieser Variante soll überdies der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligungen der jährlichen Kostenentwicklung der Krankenkassen angepasst werden.

Die Stimmberechtigten können nun darüber befinden, ob sie der Hauptvorlage oder dem Eventualantrag zustimmen. Werden beide angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

Der Grosse Rat hat der Hauptvorlage mit 86 Ja zu 59 Nein und dem Eventualantrag mit 75 Ja zu 70 Nein bei einer Enthaltung zugestimmt. 58 Mitglieder des Grossen Rates haben sowohl die Hauptvorlage als auch den Eventualantrag abgelehnt.

dem Stimmzettel können die Stimmberechtigten die Hauptvorlage und den Eventualantrag unabhängig voneinander je annehmen oder ablehnen. Sie können also auch beiden Varianten zustimmen oder beide ablehnen. Der Stimmzettel enthält zusätzlich noch eine Stichfrage. Mit dieser können die Stimmberechtigten angeben, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Die Stimmberechtigten können die Stichfrage auch dann beantworten, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

### Was ist ein Eventualantrag?

Der Grosse Rat kann einer Vorlage eine Variante gegenüberstellen, einen sogenannten Eventualantrag. Wenn der Grosse Rat einen Eventualantrag beschliesst, kann zur Vorlage kein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) mehr eingereicht werden. Wird gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen, wie dies beim vorliegenden Gesetz der Fall ist, kommt mit der Hauptvorlage auch der Eventualantrag zur Abstimmung.

### Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Beim vorliegenden Gesetz kommen zwei Varianten zur Abstimmung, die Hauptvorlage und der Eventualantrag. Auf

## 1 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (Krankenkassen-Prämienverbilligung)

### Hauptvorlage und Eventualantrag

#### Das Wichtigste in Kürze

Nach dem geltenden Gesetz sollen 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung im Kanton Bern eine Verbilligung der Krankenkassenprämie erhalten (Leistungsziel). Soll diese Vorgabe aufgehoben werden oder weiterhin gültig sein? Das ist die Kernfrage bei der Abstimmung über die Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung.

#### Hauptvorlage

Der Grosse Rat hat im November 2013 entschieden, dass künftig weniger Geld für die Verbilligung der Krankenkassenprämien zur Verfügung stehen wird. Er ging davon aus, dass als Folge davon zahlreiche Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung verlieren werden. Aus diesem Grund hat er im Januar 2015 beschlossen, das Leistungsziel aus dem Gesetz zu streichen (Hauptvorlage). Damit wäre in Zukunft nicht mehr gesetzlich festgehalten, dass 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten sollen. Der Beschluss wurde im Grossen Rat damit begründet, dass die einzelnen Beiträge an die Bezügerinnen und Bezüger stark gekürzt werden müssten, wenn weiterhin mindestens ein Viertel der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten soll. Ein weiterer Grund für die Streichung war, dass das Leistungsziel, also die Verbilligung der Krankenkassenprämien für 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung, nicht unbedingt mit dem Anteil

der Bevölkerung übereinstimmt, der in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt und daher überhaupt auf Prämienverbilligungen angewiesen ist.

#### Eventualantrag

Als Variante zu dieser Hauptvorlage hat der Grosse Rat einen Eventualantrag verabschiedet, der nun auch zur Abstimmung kommt (siehe Kasten Seite 2). Der Eventualantrag hat zum Ziel, weiterhin im Gesetz festzuschreiben, dass ein Anteil von 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung von der Prämienverbilligung profitieren soll. Damit hat der Eventualantrag in der Kernfrage zum Ziel, das bisherige Leistungsziel weiterhin im Gesetz zu belassen. Zudem verlangt der Eventualantrag, dass der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung jährlich der Kostenentwicklung der Krankenkassen angepasst wird (Indexierung).

Der Grosse Rat hat die Hauptvorlage am 22. Januar 2015 mit 86 Ja zu 59 Nein gutgeheissen. Gleichzeitig hat der Grosse Rat den Eventualantrag als Variante mit 75 Ja zu 70 Nein bei einer Enthaltung verabschiedet. 58 Mitglieder des Grossen Rates haben sowohl die Hauptvorlage als auch den Eventualantrag abgelehnt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 12 364 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Deshalb werden nun die Hauptvorlage und der Eventualantrag der Volksabstimmung unterbreitet.

## Die Vorlage im Überblick

### Ausgangslage

In der Schweiz müssen alle Einwohnerinnen und Einwohner eine Krankenpflegeversicherung abschliessen (obligatorische Krankenversicherung). Sie bezahlen dafür eine Prämie. Die Krankenkassen erheben die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung unabhängig von Einkommen und Vermögen der Versicherten. Das kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Deshalb hält das Gesetz fest, dass der Bund und die Kantone Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung verbilligen. Im Kanton Bern legt der Regierungsrat fest, bis zu welchem Einkommen und Vermögen eine Prämienverbilligung ausbezahlt wird. Er hat dabei besonders auf die Situation von Familien zu achten. Zudem haben Personen Anrecht auf eine Prämienverbilligung, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen erhalten. Anhand der Steuerdaten wird jeweils ausgerechnet, wer eine Prämienverbilligung bekommt. Anschliessend bezahlt der Kanton den Krankenkassen den Betrag der Prämienverbilligung aus und die Krankenkassen ziehen diesen Betrag dann bei der Prämie der berechtigten Person ab.

### Auslöser für die Abstimmung

Wegen der angespannten Finanzlage hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahr 2012 eine umfassende Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) eingeleitet. Dies mit der Zielsetzung, einen

nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen. Das entsprechende Massnahmenpaket hat der Grosse Rat in der November-Session 2013 beschlossen. Als Teil des Sparpakets hat er auch die Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2014 um 24,3 Millionen Franken gekürzt. Von dieser Kürzung nicht betroffen war der Bundesbeitrag. Dieser wird gestützt auf die Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung, die Wohnbevölkerung und die Anzahl der Versicherten pro Kanton festgelegt. Im Jahr 2014 sind im Kanton Bern Verbilligungsbeiträge von insgesamt rund 343 Millionen Franken an rund 227 000 Bezügerinnen und Bezüger entrichtet worden.

### Verzicht auf Leistungsziel

Das Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung soll aus verschiedenen Gründen geändert werden. Gewisse Anpassungen werden aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht nötig. Ausserdem muss das Gesetz in wenigen Punkten aktualisiert werden. Diese Anpassungen waren im Grossen Rat unbestritten. Stark diskutiert wurde dagegen die Vorgabe im geltenden Gesetz, wonach 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung von einer Prämienverbilligung profitieren sollen (Leistungsziel). Einerseits stehen wegen des Sparbeschlusses des Grossen Rates künftig weniger Mittel für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung zur Verfügung. Soll weiterhin mindestens ein Viertel der Bevölkerung eine Prämienverbilligung

erhalten, müssten die einzelnen Prämienverbilligungsbeiträge stark gesenkt werden. Die Bezügerinnen und Bezüger würden so nicht mehr spürbar entlastet. Andererseits besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Prozentzahlen des Leistungsziels (25 bis 45 Prozent der Bevölkerung) und dem Anteil der Bevölkerung, der tatsächlich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt und daher auf eine Prämienverbilligung angewiesen ist. Der Grosse Rat hat aus diesen Gründen im Januar 2015 beschlossen, das Leistungsziel zu streichen. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee Unterschriften gesammelt. Daher kommt es zu einer Volksabstimmung. Bei der Abstimmung können die Stimmberechtigten nun auch über eine Variante (Eventualantrag) befinden. Diese Variante fordert nicht nur die Beibehaltung des Leistungsziels. Sie verlangt überdies, dass der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung alljährlich der Kostenentwicklung der Krankenkassen angepasst wird (Indexierung).

## Stellungnahme des Referendumskomitees

Die hohen und jährlich steigenden Krankenkassenprämien stellen für viele Menschen eine grosse finanzielle Belastung dar. Für Familien und den unteren Mittelstand gilt dies ganz besonders. Prämienverbilligungen sollen darum die hohe Belastung abfedern. Der Bund verpflichtet die Kantone, individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auszurichten.

### Sozialziel als Absicherung nötig

Dank dem bisher im Gesetz verankerten Sozialziel hat im Kanton Bern mindestens das einkommensschwächste Viertel der Prämienzahlenden Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Im Rahmen von Spar- und Abbaupaketen hat der Kanton Bern seine jährlichen Beiträge an diese notwendige Absicherung seit 2012 aber um 72 Mio. Franken reduziert. Das gesetzlich verankerte Sozialziel wurde ersatzlos gestrichen. Damit können künftig sowohl die Zahl als auch die Höhe der Prämienverbilligungen beliebig weiter reduziert werden. Dagegen wehren wir uns.

### Familien, Seniorinnen und Senioren und Mittelstand massiv betroffen

Ab 2014 haben über 40 000 Bernerinnen und Berner ihre bisherige Prämienverbilligungen ganz oder teilweise verloren. Insbesondere für Familien und den Mittelstand führt dies zu gravierenden Verschlechterungen der Einkommenssituation. Aber auch viele Seniorinnen und Senioren oder Bauernfamilien sind betroffen. Die Folgen: prekäre Haushaltskasse, drohende Armut und gar Verschiebungen in die Sozialhilfe.

### Bern schneidet im Kantonsvergleich schlecht ab

Während der Bund seine Beiträge an die Kostenentwicklung koppelt und damit steigende Gesundheitskosten ausgleicht, macht der Kanton Bern das Gegenteil. Kein Wunder, gibt es in der ganzen Schweiz bereits heute keinen einzigen Kanton, der für die Prämienverbilligungen anteilmässig weniger Geld zur Verfügung stellt als der Kanton Bern.

### Der übertriebene Abbau muss gestoppt werden

Der vom Grossen Rat beschlossene Radikalabbau geht viel zu weit. Er schadet den Menschen und dem Kanton Bern. Im Kanton Solothurn hat die Stimmbevölkerung einen deutlich weniger weit gehenden Abbau bei den Prämienverbilligungen an der Urne klar verworfen. Die mittlerweile eingereichte Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» bietet die Chance, dass der Kanton Bern sein künftiges System massgeschneidert festlegen kann. Dafür braucht es ein doppeltes Nein zur vorliegenden Gesetzesrevision.

### 2x Nein zum Abbau der bewährten Prämienverbilligungen

Sowohl der Abbau der Mittel für die Prämienverbilligungen wie auch die ersatzlose Streichung des Sozialziels haben für den Berner Mittelstand negative Folgen und sind sozialpolitisch falsch. Die Prämienverbilligungen haben sich bewährt. Daher braucht es ein doppeltes Nein zur unausgegorenen und schädlichen Gesetzesrevision.

## Argumente im Grossen Rat für die Hauptvorlage

Der Grosse Rat hat der Hauptvorlage mit **86 Ja zu 59 Nein** und dem Eventualantrag mit **75 Ja zu 70 Nein** bei **einer Enthaltung** zugestimmt.

- Für die Prämienverbilligungen steht künftig weniger Geld zur Verfügung. Deshalb kann das gesetzliche Minimalziel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien gar nicht mehr sinnvoll erreicht werden.
- Es ist besser, die vorhandenen finanziellen Mittel auf weniger Bezügerinnen und Bezüger zu verteilen. So bleiben die Prämienverbilligungen wirksam.
- Das geltende Leistungsziel (25 bis 45 Prozent mit Anrecht auf Prämienverbilligung) orientiert sich nicht an den finanziellen Verhältnissen der Berner Bevölkerung.
- Wenn der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung indexiert wird, kann er nicht mehr durch den Grossen Rat beeinflusst und bei Bedarf der Finanzlage des Kantons angepasst werden.

## Argumente im Grossen Rat für den Eventualantrag

- Im Gesetz muss zwingend ein Leistungsziel festgehalten sein, damit die Verbilligung der Krankenkassenprämien nicht der Willkür ausgesetzt wird. Der Eventualantrag gewährleistet, dass weiterhin mindestens 25 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten.
- Mit dem Eventualantrag kann sichergestellt werden, dass keine unwirksamen Kleinstbeträge ausbezahlt werden müssen.
- Die Indexierung des Kantonsbeitrags ist sinnvoll. Wenn die Gesundheitskosten steigen, müssen auch die Prämienverbilligungen steigen.

**58** Mitglieder des Grossen Rates haben sowohl die Hauptvorlage als auch den Eventualantrag abgelehnt.

Die Hauptargumente, die sowohl gegen die Hauptvorlage als auch gegen den Eventualantrag genannt wurden, entsprechen im Wesentlichen den Argumenten des Referendumskomitees (siehe Seite 6).

1

**Gesetz  
betreffend die Einführung der Bundesgesetze  
über die Kranken-, die Unfall-  
und die Militärversicherung (EG KUMV)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

**Art. 4** Aufgehoben.

**Art. 14** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

**Art. 16** <sup>1</sup>und<sup>2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe *a* bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 17** <sup>1</sup>Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

<sup>2</sup> Unverändert.

2

**Art. 18** «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

**Art. 19** <sup>1</sup>und<sup>2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 20** <sup>1</sup>bis<sup>3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

<sup>5</sup> Unverändert.

Mitteilung  
des Entscheids

**Art. 20a** (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

**Art. 21** Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der  
Ausgleichskasse,  
der Behörden  
und Gemeinden

**Art. 22** Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

**Art. 23** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

**Art. 24** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,  
*a* bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,  
*b* wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,  
*c* wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

3

**Art. 25** Aufgehoben.

**Art. 27** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 28** Aufgehoben.

**Art. 29** Aufgehoben.

**4a.** Aufgehoben.

**Art. 31a** Aufgehoben.

**Art. 32** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

- a* kantonale Personenidentifikationsnummer,
- b* AHV-Versichertennummer,
- c* Geburtsdatum,
- d* Geschlecht,
- e* Familienstruktur,
- f* Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- g* Versicherungsbeziehung,
- h* Prämienverbilligung,
- i* Zahlstelle,
- k* Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,
- l* Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,
- m* Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

**Art. 33** <sup>1</sup>Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

4

<sup>2</sup> Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup> anwendbar.

**Art. 34** Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

**Art. 35** Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]<sup>2)</sup>)

- a* Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b* Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

**Art. 37** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>3)</sup>.

<sup>3</sup> Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

**Art. 41** Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a* unverändert,
- b* Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c* bis *e* unverändert.

**Art. 47** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)<sup>4)</sup>.

Entschädigung

**Art. 48** Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>2)</sup> BSG 161.1

<sup>3)</sup> SR 272

<sup>4)</sup> BSG 161.12

<sup>5)</sup> BSG 166.1

5

**II.**

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

**Art. 57** <sup>1 bis 6</sup> Unverändert.

<sup>7</sup> In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

**III.***Übergangsbestimmungen*

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 22. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: *Struchen*  
Der Generalsekretär: *Trees*

**Gesetz**

**betreffend die Einführung der Bundesgesetze  
über die Kranken-, die Unfall-  
und die Militärversicherung (EG KUMV)  
(Änderung)  
(Eventualantrag)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

**Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung  
der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militär-  
versicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:**

**Art. 3 und 4** Gemäss Hauptvorlage.

**Art. 14** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ausrichtung von Kleinbeträgen ausschliessen.

**Art. 16 bis 20a** Gemäss Hauptvorlage.

**Art. 21** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

<sup>2</sup> Die JGK informiert regelmässig über die Wirkung der Prämienverbilligungen.

**Art. 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29** Gemäss Hauptvorlage.

**Art. 30** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag wird jährlich gemäss den Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Bern indexiert.

**Titel 4a, Art. 31a, 32, 33, 34, 35, 37, 41, 47, 48** Gemäss Hauptvorlage.

**II.** Gemäss Hauptvorlage.

**III.** Gemäss Hauptvorlage.

Bern, 22. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: *Struchen*  
Der Generalsekretär: *Trees*

<sup>1)</sup> BSG 101.1

### Darüber wird abgestimmt

**In unmittelbarer Nähe des Inselspitals in Bern soll ein Neubau für das Institut für Rechtsmedizin und das Departement Klinische Forschung der Universität Bern erstellt werden. Mit dem Neubau sollen die dringend benötigten Räumlichkeiten für die moderne medizinische Forschung und die Rechtsmedizin bereitgestellt werden.**

**Der Grosse Rat hat mit 139 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Ausführungskredit von 141,6 Millionen Franken für das Bauvorhaben bewilligt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.**

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Ausführungskredit anzunehmen.**

### Das Wichtigste in Kürze

Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Departement Klinische Forschung (DKF) der Universität Bern sind heute auf zahlreiche Standorte in der Stadt Bern verteilt. Die Arbeitsplätze und Labors entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Deshalb soll für die beiden Institutionen ein gemeinsames neues Gebäude gebaut werden. Es wird eine Geschossfläche von insgesamt 23 843 Quadratmetern haben, verteilt auf fünf Unter- und sieben Obergeschosse. Die Anforderungen an die Technik und Sicherheit des Gebäudes sind dem Nutzungszweck entsprechend sehr hoch.

Die Zusammenfassung an einem Standort bringt betriebliche und wirtschaftliche Vorteile. So können teure Geräte einfacher angeschafft und von verschiedenen Forschungsgruppen gemeinsam genutzt werden. Die Konzentration der medizinischen Institute der Universität in unmittelbarer Nähe des Inselspitals entspricht auch der langfristigen Strategie beider Institutionen. Mit dem Neubau wird der Kanton Bern als bedeutender Medizinalstandort der Schweiz gestärkt.

Das Institut für Rechtsmedizin liefert mit seinen Analysen wichtige Grundlagen für Strafuntersuchungen und Gerichtsurteile. Das Departement Klinische Forschung ist ein Bindeglied zwischen der Grundlagenforschung an der Universität und der patientenorientierten Forschung des Inselspitals. Es stellt Forschenden aus beiden Einrichtungen die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.

Für den Neubau hat der Grosse Rat am 20. Januar 2015 einen Ausführungskredit von 141,6 Millionen Franken genehmigt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 11 181 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen.



## Die Vorlage im Überblick

### Ausgangslage

Das Neubauprojekt für die Universität an der Murtenstrasse 20–30 in Bern ist eingebettet in die langfristige Entwicklungsplanung der Universität und des Inselspitals. Möglichst viele spitalnahe Nutzungen sollen an der Murtenstrasse 10–66 in unmittelbarer Nähe des Inselspitals konzentriert werden. Der Zusammenzug der Rechtsmedizin und der klinischen Forschung in einem Neubau auf diesem Areal ist ein wichtiger Schritt dazu.

Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) ist heute auf sieben und das Departement Klinische Forschung (DKF) auf elf Standorte in der Stadt Bern verteilt. Die Arbeitsplätze und Labors entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Personal und Umwelt. Ein Ausbau des denkmalgeschützten Hauptgebäudes des Instituts für Rechtsmedizin ist nicht möglich. Mit dem geplanten Neubau werden die nötigen Flächen im zeitgemässen Ausbaustandard zur Verfügung gestellt.

### Wem der Neubau dient

Im Neubau werden zwei wichtige Institutionen der Universität untergebracht: das Institut für Rechtsmedizin und das Departement Klinische Forschung.

Das Institut für Rechtsmedizin dient dem Rechtsstaat. Seine Untersuchungen sind Grundlage für Strafuntersuchungen und Gerichtsurteile. Dazu gehören zum Beispiel Untersuchungen zur Ermittlung von Tatverdächtigen und zur Aufklärung von Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikten sowie Nachweise von Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Zusammenhang mit Strassenverkehrsdelik-

ten. Laufende Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen führen zu neuen Aufgabenbereichen. Das Institut braucht moderne Labors, um die für die Rechtsprechung notwendigen Grundlagen zuverlässig liefern zu können.

Das Departement Klinische Forschung ist Bindeglied zwischen dem Inselspital und der Universität. Die klinische Forschung macht den Brückenschlag zwischen der Grundlagen- und der patientenorientierten Forschung, die der Bevölkerung zugutekommt. Das Departement betreibt zu diesem Zweck biomedizinische Forschung auf höchstem Niveau. Um diese anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können, braucht es entsprechende Labors und eine Standortkonzentration in der Nähe des Universitätsspitals.

### Wie der Neubau aussieht

Gebaut werden soll ein Neubau mit einer Geschossfläche von insgesamt 23 843 Quadratmetern und einer Hauptnutzfläche von 9 903 Quadratmetern. Das Gebäude hat fünf Untergeschosse, ein Erdgeschoss, fünf Obergeschosse und ein Attikageschoss. Es ist hochtechnisiert, da für die Labors aufwändige Lüftungs- und Sicherheitsanlagen erforderlich sind. Der Neubau wird im Minergie-PEco-Standard für nachhaltiges Bauen erstellt, das heisst die Umweltbelastung durch das Gebäude wird gering sein und die Arbeitsplätze erfüllen moderne Anforderungen in Bezug auf die Gesundheit der Mitarbeitenden (zum Beispiel Schallschutz). Ausserdem wird der Neubau so ausgeführt, dass er später bei Bedarf auch für andere Zwecke genutzt werden kann.

Dem Institut für Rechtsmedizin stehen im Neubau rund 4 200 Quadratmeter Hauptnutzfläche (davon 50 Prozent Labors mit Nebenräumen) zur Verfügung, das

Departement Klinische Forschung soll auf rund 5 000 Quadratmetern Hauptnutzfläche (davon 60 Prozent Labors) untergebracht werden. Entsprechend der städtischen Überbauungsordnung sind im Erdgeschoss Räumlichkeiten für Publikumnutzungen geplant.

1 000 Quadratmeter der Hauptnutzfläche des Departements Klinische Forschung werden durch eine Anlage für Zucht und Haltung von Mäusen belegt. Der Neubau an der Murtenstrasse schafft zeitgemässe Voraussetzungen für die Zucht von Versuchstieren und optimiert die Haltungsbedingungen – von der Unterbringung bis zur Pflege. Durch den besseren Schutz der Tierstämme vor Kontaminationen wird die benötigte Anzahl Versuchstiere reduziert. Wird der Ausführungskredit für den Neubau abgelehnt, werden die Tiere wie bisher dezentral aufgezogen und gehalten. Die Anzahl Tierversuche hängt somit nicht direkt von diesem Neubau ab.

Im 4. und 5. Untergeschoss des Gebäudes schliesslich befindet sich eine Autoeinstellhalle (105 Parkplätze), die mit dem

bestehenden Parking des Inselspitals verbunden ist und gemeinsam bewirtschaftet wird.

### Was es kostet und wer bezahlt

Für den Neubau ist ein Ausführungskredit von 141,6 Millionen Franken erforderlich. Einschliesslich der bereits bewilligten Ausgaben von 12,7 Millionen Franken für Planung, Liegenschaftskäufe und Projektierung betragen die Gesamtkosten des Neubaus 154,3 Millionen Franken. Diese Kosten liegen innerhalb der Standard-Investitionskosten für Neubauten des Kantons. Finanziert wird der Bau in erster Linie durch den Kanton. Der Grosse Rat hat den nötigen Ausführungskredit mit 139 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt. Der Bund beteiligt sich voraussichtlich auch an den Kosten. Im Moment kann mit einem Bundesbeitrag von rund 17 Millionen Franken gerechnet werden.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee Unterschriften gesammelt. Daher kommt es zu einer Volksabstimmung.

### So wenig Tierversuche wie möglich

Die Schweiz hat eine der konsequentesten Tierschutzgesetzgebungen der Welt. Für Kosmetik und Haushaltsprodukte zum Beispiel dürfen bereits seit 1995 keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Sämtliche Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken brauchen eine Bewilligung der zuständigen Behörden. Im Kanton Bern ist der Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur für diese Bewilligung zuständig. Bei belastenden Tierversuchen zieht der Veterinärdienst die unabhängige, kantonale Tierversuchskom-

mission bei. Versuche an Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine anderen Methoden zur Verfügung stehen und die Tiere nur so wenig wie möglich belastet werden.

Die biomedizinische Forschung bleibt auf Tierversuche angewiesen, um neue Therapien gegen Krankheiten wie zum Beispiel Krebs, Demenz oder Diabetes zu entwickeln. Mit Hilfe von Tierversuchen haben Berner Forschende beispielsweise wichtige Erkenntnisse für die Krebsbekämpfung gewonnen.

## Stellungnahme des Referendumskomitees

### NEIN zum Luxusbau ohne Nutzen für unsere Gesundheitsversorgung

Gemäss dem Grossratsbeschluss werden mit dem 154,3 Mio.-Bau 9903 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) realisiert. Das heisst, ein Quadratmeter Hauptnutzfläche kostet 15600 Franken! Dabei bringt dieser Luxusbau keinen Nutzen für unsere Gesundheitsversorgung. Vielmehr ist von «Dritt-mittelprojekten» und von «Fördermitteln aus dem In- und Ausland» die Rede, die es für Bern zu sichern gelte. Dafür sollen die Steuerzahlerinnen und -zahler aufkommen, während an anderen Orten aufgrund des Sparpaketes Dienstleistungen weggespart werden, die der Gesamtbevölkerung zu Gute kämen: Krankenkassen-Prämienverbilligungen werden abgeschafft, das erst 40-jährige Berner Zieglerhospital und die Geburtsabteilungen in den Spitälern Riggisberg und Zweisimmen wurden geschlossen, weiteren Regionalspitälern droht das Ende.

### NEIN zum «Ausbau der Kapazitäten im Versuchstierbereich»

Der Vortrag der Regierung an den Grossen Rat spricht Klartext: «Mit dem Wachstum der Forschung steigt allerdings tendenziell auch die Nachfrage nach Versuchstieren». Und weiter: «Die Konkurrenzfähigkeit des Forschungsstandorts Bern im Bereich der biomedizinischen Forschung würde ohne Ausbau der Kapazitäten im Versuchstierbereich stark eingeschränkt». Dazu werden in Untergeschossen insgesamt 1000 m<sup>2</sup> für die Haltung von sogenannten Versuchstieren gebaut.

### Forderung des Referendumskomitees: Investition in tierversuchsfreie Methoden statt in ethisch fragwürdige Tierversuche

Zwischen 2011 und 2013 führten die Universität und das Universitätsspital Bern Versuche an 108481 Tieren durch (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV). Die Resultate sind allerdings kaum auf den Menschen übertragbar, weshalb weltweit die Entwicklung von tierversuchsfreien Methoden wie Bio-Chips, Zellkulturen und Computermodellen vorangetrieben wird, die mit menschlichen Zellen und/oder Daten arbeiten. Doch in der Schweiz werden diese effizienteren, reproduzierbaren und ethisch unbedenklichen Methoden vom Bund sträflich vernachlässigt. Tierversuchsfreie Methoden werden mit gerade mal 402000 Franken pro Jahr unterstützt (Quelle: Jahresbericht 2014 der Stiftung Forschung 3R), während die ethisch fragwürdigen Tierversuche mit einer Summe von 76200000 Franken jährlich von Bund und Kantonen massiv gefördert werden (Quelle: Antwort des Bundesrates vom 09.12.2011 auf den parlamentarischen Vorstoss 11.1085).

Während der Debatte zum Ausführungskredit wurde ein Rückweisungsantrag gestellt, um statt der Versuchstierhaltung eine Abteilung für tierversuchsfreie Methoden zu realisieren. Durch die Beschränkung der Redezeit auf 2 Minuten (!) wurde eine seriöse Debatte dazu abgewürgt und das Projekt samt Versuchstierabteilung durchgewinkt.

Deshalb NEIN zum Luxusbau, NEIN zu Tierversuchen – NEIN zum Ausführungskredit für den Neubau Murtenstrasse 20–30 der Uni Bern.

## Argumente im Grossen Rat für den Ausführungskredit

Der Grosse Rat hat dem Ausführungskredit für den Neubau für die Rechtsmedizin und die klinische Forschung der Universität Bern an der Murtenstrasse 20–30 in Bern mit **139** zu **0** Stimmen bei **2 Enthaltungen** zugestimmt.

- Das Institut für Rechtsmedizin und das Departement Klinische Forschung sind auf verschiedene Standorte in der Stadt Bern verteilt. Ein Ausbau an den bisherigen Standorten ist nicht möglich, eine Standortkonzentration erforderlich.
- Der Medizinalstandort Bern braucht zwingend diesen Neubau. Wird das Projekt nicht verwirklicht, wäre dies ein grosser Rückschritt für die bernische Forschung und Medizin.
- Die Medizinaltechnik ist ein zentrales Standbein der Berner Wirtschaft. Dies unter anderem wegen der Nähe zur Forschung.
- Das Gebäude überzeugt städtebaulich wie ästhetisch und weist einen hohen Nutzwert aus.
- Das Bauprojekt fördert durch die verbesserten Haltungsbedingungen den Tierschutz und läuft ihm nicht zuwider.

dafür

139 Stimmen

## Argumente im Grossen Rat gegen den Ausführungskredit

- Es sollen 141,6 Millionen Franken verbaut werden, ohne dass diese ein direkter Beitrag an die Gesundheitsversorgung wären. Davon sollen 1000 m<sup>2</sup> bzw. 7,7 Millionen Franken für die Infrastruktur für die Tierhaltung für Tierversuche verbaut werden.

dagegen

0 Stimmen

## Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 20. Januar 2015  
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.677

### Bern / Universität Institut für Rechtsmedizin (IRM) und Departement Klinische Forschung (DKF) Neubau Murtenstrasse 20-30, Baufeld B, 1. Etappe Mehrfähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

#### 1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 141'578'000.-- (Gesamtkredit Fr. 154'320'240.--, abzüglich der bereits bewilligten Ausgaben von Fr. 12'742'240.-- für Planung, Liegenschaftskäufe und Projektierung) soll der Laborneubau für das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Departement Klinische Forschung (DKF) der Universität Bern, an der Murtenstrasse 20–30, realisiert werden.

Das IRM ist heute auf 7 und das DKF auf 11 Standorte in der Stadt Bern verteilt. Die Arbeitsplätze und Labors erfüllen die heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein Ausbau des 80-jährigen Hauptgebäudes des IRM am Bühlplatz ist wegen des schlechten baulichen Zustands nicht möglich. Mit dem geplanten Neubau werden die notwendigen zusätzlichen Flächen und die Voraussetzungen für eine Standortkonzentration geschaffen.

Der Neubau entspricht der Überbauungsordnung (UeO) Murtenstrasse 10–66 in Bern vom 9. Juli 2009. Die notwendige Landsicherung durch den Kanton ist abgeschlossen. Soweit die für das Projekt erforderlichen Landkäufe nicht bereits bewilligt wurden, sind die entsprechenden Ausgaben im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63 Abs. 1 und 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

#### 3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

##### Gesamtkosten

• Gesamtleistungswettbewerb	Fr.	6'200'000.--
• Ausführung durch Totalunternehmung	Fr.	115'000'000.--
• Liegenschaftskäufe	Fr.	6'792'240.--
• Anpassungen Nachbarbauten, Baumersatz	Fr.	2'400'000.--
• Ausstattungsanteil Kanton	Fr.	6'400'000.--
• Baunebenkosten, Kunst und Bau, Photovoltaik,	Fr.	6'600'000.--
	Fr.	143'392'240.--

zuzüglich Reserven auf Investition (ohne Liegenschaftskäufe)

• Reserve Gesamtprojektleitung (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve AGG (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve BVE (4 %)	Fr.	5'464'000.--

**Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) Fr. 154'320'240.--**

abzüglich bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB 332/2010) – Fr. 1'000'000.--

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV Fr. 153'320'240.--**

• abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB 0333/2010)	– Fr.	7'250'000.--
• abzüglich bewilligte Ausgaben für Liegenschaftskäufe (GRB 1830/2009, RRB 1914/2009, 1641/2010 und 1032/2011)	– Fr.	4'492'240.--

**Zu bewilligender Ausführungskredit Fr. 141'578'000.--**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Es kann von einem Beitrag des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) von rund Fr. 17 Mio. ausgegangen werden.

#### 4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

<u>Ausgaben:</u>		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungs- vermögens	bis	2013 Fr. 7'991'961.--
			2014 Fr. 3'400'000.--
			2015 Fr. 21'500'000.--
			2016 Fr. 25'000'000.--
			2017 Fr. 38'000'000.--
			2018 Fr. 44'000'000.--
			2019 Fr. 3'500'000.--

**5 Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 20. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: *Struchen*  
Der Generalsekretär: *Trees*

